

**16. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach))**

Vom 2. Februar 2017

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2016 und durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 16. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), wird geändert wie folgt:

- 1) Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie““ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „chem102“ im 1. Semester werden in der Spalte „Modul“ nach den Buchstaben „chem“ die Zahl 0 eingefügt, in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Angabe „Chemiker I“ ersetzt durch die Angabe „Studierende der Chemie 1“ sowie in der Spalte „PL“ der Buchstabe „H“ gestrichen.
 - b. In der Darstellung für das Modul „chem411“ im 2. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach den Buchstaben „chem“ die Zahl 0 eingefügt.
 - c. In der Darstellung für das Modul „chem201“ wird in der Spalte „LF“ der Buchstabe „S“ ersetzt durch die Buchstaben „Üb“.
 - d. In der Darstellung für das Modul „chem303“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach den Buchstaben „chem“ die Zahl 0 eingefügt.
 - e. In der Darstellung für das Modul „chem302“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach den Buchstaben „chem“ die Zahl 0 eingefügt.
 - f. In der Darstellung für das Modul „chem402“ im 4. Semester wird in der Spalte „Modul“ und in der Spalte „Voraussetzung“ nach den Buchstaben „chem“ jeweils die Zahl 0 eingefügt sowie in der Spalte „PL“ die Zahl 75 durch die Zahl 85 und die Zahl 25 durch die Zahl 15 ersetzt.
 - g. In der Darstellung für das Modul „chem510“ im 5. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach den Buchstaben „chem“ die Zahl 0 eingefügt.
 - h. In der Darstellung für das Modul „chem511“ im 5. Semester wird in der Spalte „Modul“ und in der Spalte „Voraussetzung“ nach den Buchstaben „chem“ jeweils die Zahl 0 eingefügt.
- 2) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan wird in der Rubrik „PL“ die Angabe „TK: Mischprüfung (Testfragen/Klausur)“ angefügt.
- 3) In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan „Master of Science“ wird in der Rubrik „PL“ die Angabe „TK: Mischprüfung (Testfragen/Klausur)“ angefügt.

Artikel 2 der Änderungssatzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2017 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 1. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. U. Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel